



Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

KOA 5.009/21-051

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/6

Wien, 4. August 2021

Stellungnahme zur Konsultation zu künftigen Frequenzvergaben für harmonisierte ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 15. Juni 2021 wurde auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Bereich des Fachbereichs Telekommunikation und Post eine Konsultation „zu künftigen Frequenzvergaben für harmonisierte ECS-Frequenzen für Mobilfunk und Breitband“ (Spectrum Release Plan 2021 bis 2026) gestartet. Mit dieser Konsultation möchte das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post (RTR-GmbH), zu den anstehenden Vergaben wichtige Anregungen sammeln und mögliche Ansätze diskutieren. Das BMLRT und die RTR-GmbH wenden sich mit dieser Konsultation insbesondere an bestehende Mobilfunkbetreiber, an regionale drahtlose Breitbandanbieter, an potenzielle Neueinsteiger, an die Herstellerindustrie, an 5G Vertical Industries, an Nutzer von privaten bzw. lokalen 5G-Netzen wie auch an die interessierte Öffentlichkeit.

Zur Marktentwicklung

Vorweg darf seitens der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Regulierungsbehörde im Bereich Audiovisuellen Medien zunächst festgehalten werden, dass gerade die Medienindustrie mit ihren vielfältigen Angeboten, aber insbesondere den Videoangeboten, im Bereich der *Vertical Industry* einen wesentlichen Faktor in Bezug auf genutzte Datenrate darstellt. Dieser Trend wird sich nach Einschätzung der KommAustria auch in den nächsten Jahren nicht ändern, vielmehr ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage nach Datenrate zur Nutzung von Medienangeboten noch steigen wird.

Es ist daher vor dem Hintergrund der anstehenden Weltfunkkonferenz der internationalen Fernmeldeunion, die 2023 stattfinden soll, essentiell, diese Entwicklungen im Medienbereich entsprechend zu berücksichtigen und auch im

Rahmen der Frequenzplanung ausreichend Frequenzressourcen für die massenmediale Verbreitung von Medienangeboten vorzusehen. Dabei können insbesondere Rundfunknetze einen bedeutenden Beitrag leisten, damit eine entsprechende Entlastung der Breitband-Datennetze durch Rundfunknetze erfolgen kann. Somit könnte ein kostenintensiver Mobilfunknetzausbau zur (teilweisen) Übertragung von bislang über Rundfunknetze übertragenen, nicht zu vernachlässigbaren Daten (man denke etwa an die Liveübertragungen von Sport- und Kulturgrößereignissen) vermieden werden und erlaubt dies, dass die Mobilfunkbranche sich auf den Ausbau ihrer 5G-Netze in den bereits zugewiesenen, aber noch nicht vollständig oder überhaupt nicht mit 5G erschlossenen Frequenzbändern konzentrieren kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die 3GPP neben dem allseits bekannten „5G Mobilfunk-Standard“, in der Release 16 einen Rundfunk-Standard für die Verbreitung von linearen Rundfunkangeboten über ein dediziertes Rundfunknetz spezifiziert hat. Dieser ist von ETSI Ende 2020 (ETSI TS 103 720 V1.1.1) unter der Bezeichnung „LTE-based 5G terrestrial broadcast systems“ (5G Broadcast) veröffentlicht worden. Dieser „5G Broadcast-Standard“, der gegenwärtig in Österreich intensiv im Rahmen eines Pilotbetriebes getestet wird, kann für die zukünftige Verbreitung von Rundfunkangeboten und die Konvergenz im Bereich von Rundfunkempfangsgeräten und Smartphones eine tragende Rolle spielen, die mobile Nutzung von Rundfunkangeboten erleichtern und beschleunigen sowie zur Entlastung der Mobilfunknetze bei Spitzenauslastungen in den einzelnen Mobilfunkzellen insbesondere bei Liveübertragungen mit großem Publikumsinteresse beitragen.

Bedarfsseitig ist anzumerken, dass alleine im Bereich der terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen schon jetzt über die terrestrischen Multiplex-Plattformen MUX A bis F mittel DVB-T2 mehr als 180 Mbit pro Sekunde 24 Stunden täglich bereitgestellt werden und dieses Angebot auch von rund 10 % der österreichischen Haushalte genutzt wird. Würde man die so von den österreichischen Haushalten abgerufene Datenmenge berechnen, würde man sich im sechsstelligen Terabyte-Bereich bewegen. Dies alleine zeigt schon die Wichtigkeit der terrestrischen Verbreitung von Medienangeboten. Es ist daher gerade für den Bereich der Medienindustrie von entscheidender Bedeutung, dass entsprechende terrestrische Übertragungskapazitäten zur Massenverbreitung von Medieninhalten vorgesehen werden, sei es im Bereich der Mobilfunknetze selbst oder (wie bisher) in eigenen Frequenzbereichen.

Auch ist vorausschauend zu berücksichtigen, dass die benötigte Datenrate für Medienangebote mit der Weiterentwicklung der Unterhaltungsindustrie hin zu noch besserer Qualität der Videosignale (etwa mittels UHD) oder neuer Formen wie 3D sich noch erhöhen wird. Damit stellt die Rundfunktechnologie – insbesondere bei Großereignissen – eine notwendige Ergänzung für die Entlastung der Breitband-Datennetze dar. Gleiches gilt auch für den Katastrophenfall, wo terrestrische Rundfunkübertragung mit ihrer stabilen Infrastruktur und ihrer großen technischen Reichweite einen wesentlichen Beitrag zur Information der Bevölkerung darstellt.

Zu den Frequenzbändern

Auf Seite 39 des Konsultationspapiers wird unter Punkt 2.5.4 („Weitere mögliche Frequenzbänder“) darauf hingewiesen, dass die Konsultationsteilnehmer eingeladen werden, über die vorher der Konsultation zugrundeliegenden Frequenzbänder hinausgehend Vorschläge für denkbare weitere Bänder für ECS und mobile Breitbandnutzung zu machen. Weiters werden folgende Fragen gestellt: „Welche Bänder könnten bzw. sollten aus Ihrer Sicht in Zukunft verfügbar werden? Für welche Nutzungsform (z.B. hohe Kapazität, besonders hohe Reichweite, besondere Anwendungszwecke etc.) wären diese Bänder besonders interessant? Aus welchem Grund könnten diese Bänder verfügbar werden?“

Da diese Frage sehr offen formuliert ist und daher auch Frequenzbänder angesprochen bzw. zur Diskussion gestellt werden, die derzeit gemäß dem Frequenznutzungsplan anderen Funkdiensten vorbehalten sind und in die Zuständigkeit anderer Behörden bzw. Regulierungsbehörden fallen als in die Zuständigkeit der hier konsultierenden Regulierungseinrichtung, erlaubt sich die KommAustria auch zur Schaffung von Rechtsicherheit (welche in der gegenständlichen Konsultation als ein vorrangiges Ziel angeführt wird) als die nach dem TKG 2003 (und dem Begutachtungsentwurf des TKG 2021) für die Vergabe von Rundfunkfrequenzen und nach dem AMD-G für die Digitalisierung des Rundfunks zuständige Regulierungsbehörde zu diesem Punkt folgende Anmerkungen zu machen:

Eingangs wird festgehalten, dass mit Punkt 2.5.4. der Konsultation und der zu diesem Punkt gestellten Fragen (insbesondere Frage 2.36 und Frage 2.37) nicht näher umschriebene Frequenzen bzw. Frequenzbänder zur Diskussion gestellt werden, für die in den internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen eine entsprechende Nutzung festgelegt ist und nicht für allfällige Planungen im Bereich des Mobilfunks und des Breitbandes in dem von dem gegenständlichen Spectrum Release Plan erfassten Zeitraum 2021 bis 2026, aber auch darüber hinausgehend, zur Disposition stehen.

Weiters ist festzuhalten, dass damit Frequenzen und Frequenzbänder angesprochen werden können, die weder nach dem aktuellen Rechtsrahmen noch nach dem Begutachtungsentwurf des TKG 2021 (E-TKG) in den Zuständigkeitsbereich der Telekom-Control-Kommission (TKK) fallen, sondern deren Vergabe bzw. Nutzung in der Zuständigkeit anderer Behörden bzw. Regulierungsbehörden liegen (z.B. Flugfunk, Rundfunk und Funkdienste, die der öffentlichen Sicherheit dienen) und durch deren Widmung spezielle (Regulierungs-)ziele verwirklicht werden sollen. Demnach scheint es aus Sicht der KommAustria in Bezug auf die Fragstellungen in Punkt 2.5.4. auch viel zu kurz gegriffen, wenn im Rahmen der Konsultation „bei der Planung der weiteren Schritte“ eine einseitige Determinierung von Regulierungszielen erfolgt und Nutzungsformen nur aus Sicht der Telekommunikation in den Vordergrund gerückt werden, ohne dass andere (Regulierungs-)ziele, die durch die Tätigkeit anderer (Regulierungs-)behörden erreicht werden sollen und zu deren Verwirklichung die hier zur Diskussion gestellten, aber nicht näher definierten (Frequenz-)bänder derzeit zur Verfügung stehen und verwendet werden, erwähnt bzw. in die Diskussion einbezogen werden. Eine umfassendere Betrachtung staatlicher Regulierungsziele erschiene hier aus Sicht der KommAustria bei einer derartigen Konsultation durchaus angebracht.

So wären etwa bei der Überlegung zu einer möglichen Nutzung von Frequenzen in den Bereichen 148,5 bis 283,5 KHz, 526,5 bis 1606,5 kHz, 3950 bis 26100 KHz, 87,6 bis 107,9 MHz, 174 bis 230 MHz sowie 470 bis 694 MHz die in § 2 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG) normierten Regulierungsziele zu berücksichtigen.

Diese Regulierungsziele sind:

- die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter;
- die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzung für ihre Verbreitung;
- die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich;
- die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes;
- die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk;
- die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation;
- die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau;
- die Förderung der Wirksamkeit der Instrumente der Selbstkontrolle;
- die Sicherstellung geeigneter Maßnahmen der Plattform-Anbieter (§ 2 Z 37a AMD-G) zum Schutz der Allgemeinheit vor verbotenen und schädlichen Inhalten;
- Sicherstellung effektiver und transparenter Maßnahmen der Diensteanbieter von Kommunikationsplattformen.

Einige der hier postulierten Regulierungsziele, wie z.B. die Förderung des Marktzutritts, die Sicherung der Meinungsvielfalt, die Entwicklung technischer und ökonomischer Konzepte für einen dualen Rundfunkmarkt, die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk, die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikation zur Förderung der Standortqualität stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, welche Ressourcen in Form von Frequenzen bzw. Frequenzbänder zur Verwirklichung dieser demokratiepolitisch bedeutsamen Ziele zur Verfügung stehen. Somit kann ein umfassender Diskurs zu dieser Thematik wohl nur unter Einbeziehung und Berücksichtigung dieser Regulierungsziele geführt werden.

Dies erscheint vor allem auch schon deswegen geboten, da die Verbreitung von audiovisuellen Inhalten über terrestrische Plattformen in Österreich unbestritten einen zentralen Verbreitungsweg für audio- und audiovisuelle Medien darstellt. Wie bereits ausgeführt, kommt der Verbreitung von Rundfunk über diese Frequenzen eine essentielle Bedeutung zu. Dem folgend und zur Herausstreichung der Bedeutung der terrestrischen Verbreitung von audiovisuellen Medieninhalten sei z.B. auch auf den Versorgungsauftrag des ORF nach § 3 ORF-G (zur terrestrischen Verbreitung insbesondere Abs. 3 und Abs. 4) verwiesen, wonach der ORF die drei österreichweit

(Ö1, Ö3 und FM4) und neun bundeslandweit empfangbaren (neun Ö2-Programme) Hörfunkprogramme sowie zwei österreichweit empfangbaren Fernsehprogramme (ORF 1 und ORF 2) jedenfalls terrestrisch zu verbreiten hat.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die KommAustria nach einer breiten Konsultation unter den Mitgliedern der Digitalen Plattform Austria am 15. Juni 2021 in Form einer Verordnung das Digitalisierungskonzept 2021 (abrufbar unter: https://www.rtr.at/medien/aktuelles/veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen/Verordnungen/Digitalisierungskonzept_2021.de.html) erlassen hat, mit welchem der technischen Entwicklung und neuen effizienteren Standards im Rundfunkbereich wie UHD, HEVC, VVC oder 5G Broadcast Rechnung getragen wird und es zu einer der gesetzlich festgelegten Zulassungsdauer von 10 Jahren geschuldeten langfristigen Festlegung (die Auswirkungen reichen bis in Jahr 2033) der Nutzung von Frequenzen im Rundfunkspektrum auf Basis des geltenden Frequenznutzungsplans gekommen ist. Die KommAustria hat im Rahmen des Digitalisierungskonzepts eben auch unter Einbindung der Stakeholder insbesondere auf europäische Entwicklungen (etwa 5G Broadcast), die nutzer- und veranstalterseitige Nachfrage nach digitalen Rundfunk- und Mediendiensten, die Zielsetzung größtmöglicher Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit und Frequenzökonomie sowie die technische Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien Bedacht zu nehmen und auch genommen. Diese Nutzungsfestlegung durch das Digitalisierungskonzept bleibt in der gegenständlichen Fragestellung zur Konsultation ausgeklammert.

In diesem Zusammenhang sei abschließend auch auf die Stellungnahme des BMLRT im Rahmen der Konsultation zum Digitalisierungskonzeptes verwiesen, in der das BMLRT auf die Entwicklungen im internationalen Kontext hinweist, welche neben der Weiterentwicklung traditioneller Rundfunkverbreitungstechnologien auch solche in Anlehnung an den Mobilfunk (3GPP Technologien) für die Rundfunkverbreitung vorsehen. Um hier den größten Mehrwert einer zukünftigen Nutzung zu erzielen, wäre im Einklang mit den Zielen einer effektiven Frequenznutzung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass solche Technologien zur Anwendung kommen, welche internationalen Standards, eine Zugänglichkeit auf möglichst allen Plattformen und Geräten (fest, mobil) und eine möglichst breite Marktakzeptanz haben würden, um so auch langfristig volkswirtschaftlich die effizienteste Lösung im Sinne der Medienverbreitung vorsehen zu können. Weiters führt das BMLRT aus, dass der technischen Entwicklung heute keine Grenzen gesetzt seien und setze man voraus, dass alle Technologien, welche von staatlicher Seite der Medienverbreitung und dem Medienpluralismus dienen, weiter auch Ziele in Bezug auf Informationsverbreitung im Falle von Krisen und Katastrophen, wie z.B. auch entsprechend § 5 Abs. 6 ORF-Gesetz, abdecken müssen, wäre auch hier die möglichst breite Markt- und Kundenakzeptanz anzustreben, um im Ernstfall eine möglichst breite Öffentlichkeit mit Grundinformationen zu erreichen. Dies würde auch einen Beitrag zur Vorsorge und Resilienz der Infrastrukturen für die Abwendung der Gefahren von „Black-out“ Szenarien liefern. Auch diese Aspekte der Frequenznutzung bleiben bei der gegenständlichen Fragestellung in der Konsultation außer Betracht.

Soweit die KommAustria erkennen kann, spiegeln sich keine dieser Überlegungen und gesetzlichen Zielsetzungen in der gegenständlichen Konsultation wider, soweit durch

die offene Fragestellung in Punkt 2.5.4. eben auch Rundfunkfrequenzbänder betroffen sein können.


Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der hier dargestellten Ausführungen hält die KommAustria daher fest, dass insbesondere in den Frequenzbereichen 87,6 bis 107,9 MHz, 174 bis 230 MHz sowie 470 bis 694 MHz in Österreich zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit, aber auch zum Betrieb einer nationalen, auch im Katastrophenfall niederschwellig zugänglichen Infrastruktur, eine Nutzung für Rundfunk langfristig notwendig ist. Diese Position sollte zur Sicherung des österreichischen Medienstandortes entsprechend in den gegenständlichen Spectrum Release Plan einfließen und sollte dies aus Sicht der KommAustria auch in den internationalen Verhandlungen entsprechend vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

 <p>KommAustria Kommunikationsbehörde Austria</p>	
Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehoerde Austria,OU=Kommunikationsbehoerde Austria,O=Kommunikationsbehoerde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	05.08.2021 10:42:19
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1024519987
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.